

**Bekanntmachung Nr. 136/2022**  
des Amtes Wilstermarsch  
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

**Entgeltordnung**  
**für das Mehrzweckgebäude an der Sport- und Freizeitanlage Büttel**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.12.2022 folgende Entgeltordnung erlassen:*

**§ 1**  
**Allgemeines**

*Für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes an der Sport- und Freizeitanlage Büttel, § 8 der Benutzungsordnung, werden die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte erhoben.*

**§2**  
**Schuldner/in**

*Schuldner/in des Entgeltes ist die Antragstellerin / der Antragsteller.*

**§3**  
**Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit**

*Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens einen Tag vor Benutzung, an die Amtskasse Wilstermarsch zu zahlen.*

**§4**  
**Befreiung von der Entgeltleistung**

- (1) Für die Benutzung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben, wenn
- a) *Es sich um eine dem Vereinszweck dienende Nutzung durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine handelt und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind*
  - b) *die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, d. h., Bürger/innen sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinung und Standpunkte darlegen können*
  - c) *es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen von ortsansässigen Bildungs- und Kindereinrichtungen handelt*
  - d) *die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten ortsansässiger Einrichtungen und Vereine vorgesehen ist.*
- (2) *Ausgenommen von dem Erlass sind Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.*

**§ 5**  
**Entgeltsätze**

- (1) *Für die Benutzung der Räume des Mehrzweckgebäudes ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.*
- (2) *Das Entgelt schließt die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung und Wasser im üblichen Umfang ein.*

*Die Räumlichkeiten sind sauber – wie übernommen – zu hinterlassen.  
Besonderer Reinigungsaufwand ist im Entgelt nicht enthalten und entsprechend des Personalkostenaufwands nebst Reinigungsmitteln gesondert zu erstatten.*

*(3) Die Nutzungsdauer für einen Veranstaltungstag beginnt um 07.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.*

*Die Höhe des Entgelts wird wie folgt festgesetzt:*

- 1. Pauschale Bewirtschaftungskosten des Mehrzweckgebäudes 40,00 € / Tag.*

*Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.*

*Bei einer Stornierung sind die entstandenen Kosten an die Stadt Wilster zu erstatten.*

*Der Bürgermeister der Stadt Wilster kann in begründeten Fällen auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dem Erheben der Gebühr bzw. der Stornierungsgebühr machen.*

## **§ 6 Ausschluss von Schadensersatz**

*Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung des Mehrzweckgebäudes infolge Störungen im Betrieb (Betriebspause, Veranstaltungen, Arbeitskampfmaßnahmen, höhere Gewalt, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen etc.) steht den Benutzerinnen und Benutzern kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz zu.*

## **§ 7 Inkrafttreten**

*Die Entgeltordnung tritt am 08.12.2022 in Kraft.*

*Wilster, den 08.12.2022*

*Stadt Wilster  
gez. Walter Schulz  
Der Bürgermeister*

## **Veröffentlicht**

*Wilster, den 15.12.2022*

*Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Delf Sievers*